

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 20. März 2018

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG; SR 520.1) und teilen Ihnen mit, dass wir mit dem vorgeschlagenen Revisionsentwurf nicht einverstanden sind und die Vorlage ablehnen. Wir begründen dies wie folgt:

1. Zwei Gesetze notwendig

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) hat sich an ihrer Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 dafür ausgesprochen, dass die Revision des geltenden BZG genützt werden sollte, zwei separate Gesetze zu schaffen. Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen für den Zivilschutz vornehmlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus den Führungsorganen auf Stufe Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden sowie aus den fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Da sich die wesentlichen Grundlagen für die übrigen Partnerorganisationen ebenfalls in eigenen kantonalen Gesetzen finden, ist auch der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu behandeln. Darüber hinaus verursachen die im geltenden BZG vereinten Regelungen Kompetenzkonflikte. Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen fördern und das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wie auch den Zivilschutz stärken. Im Übrigen gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass sich der im Ingress genannte Art. 61 der Bundesverfassung

2/3

(BV; SR 101) lediglich auf den Zivilschutz bezieht. Die verfassungsmässigen Grundlagen für den Bevölkerungsschutz finden sich dagegen in den Art. 2, 12 und 57 BV.

2. Klärung von Begriffen

Die Begriffe „Führung“, „Zuständigkeit“, „Koordination“, „Verantwortung“ und „Sorge“ werden in den vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen uneinheitlich verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund aktuell zudem keine verfassungsmässigen Kompetenzen. Bei einzelnen Ereignissen verfügt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar über Weisungsbefugnisse und kann gewisse Anordnungen treffen. Er ist aber weder für die umfassende „Führung“ bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.

3. Aufgabenteilung Bund - Kantone

Im erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist, es aber einzelne Schnittstellen zwischen den Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im ABC-Schutz. Allerdings ist im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Die Klärung dieser Fragen ist daher vorzunehmen, oder es ist ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.

4. Dienstpflichtsystem Zivilschutz

Wir begrüssen zwar grundsätzlich die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes an dasjenige der Armee anzugleichen. Zwingend sicherzustellen ist jedoch, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen (quantitativ und qualitativ) verfügen. Dies ist zumindest im erläuternden Bericht explizit festzuhalten.

5. Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme

Weder der Gesetzesentwurf noch der erläuternde Bericht enthalten verbindliche Aussagen zu den Kostenfolgen für die Kantone. Zumindest im erläuternden Bericht sind jedoch die Kosten zwingend detailliert auszuweisen. Diese Angaben sind für das Gelingen des Projektes unerlässlich, denn nur so können die Kantone die Kosten in ihre jeweilige Aufgaben- und Finanzplanung und in ihr Budget aufnehmen.

6. Schutzanlagen

Im erläuternden Bericht wird festgestellt, dass „die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen erfordert“. Dieser These können wir uns nicht anschliessen. In den letzten fünf Jahren hat es in sicherheitspolitischer Hinsicht markante Entwicklungen gegeben, die für die Sicherheit der Schweiz wesentlich sind. Bei einer Katastrophe, einer Notlage und insbesondere bei einem bewaffneten Konflikt ist mit einem grösseren Anfall schutzsuchender Personen bzw. Patientinnen oder Patienten zu rechnen, als dies noch vor 30 Jahren der Fall war. Die Schutzbauten (Schutzanlagen und Schutzräume) stellen somit nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler für den Schutz unserer Bevölkerung dar.

7. Verwendung der Ersatzbeiträge

Die vorgesehene Einschränkung in der Verwendung der Ersatzbeiträge lehnen wir mit aller Entschiedenheit ab. Die bisherige Regelung auf Bundesebene hat sich bewährt und belässt den Kantonen die von ihnen benötigten Umsetzungsspielräume, um den konkreten regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Etwas zu ändern, was sich bewährt hat, ist nicht sachgerecht. Einschränkungen sind weder erforderlich noch notwendig.

8. Entschädigungen der Kantone für Leistungen in der Alarmierung

Neu soll der Bund alleine für die Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen zuständig sein. Dies begrüssen wir grundsätzlich. Es wird jedoch in den Vernehmlassungsunterlagen nicht definiert, ob und allenfalls welche Aufgaben nach wie vor durch die Kantone zu erledigen sind. Gemäss dem Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung müssten die Kantone für die Übernahme von Aufgaben durch den Bund entschädigt werden.

9. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen gestatten wir uns auf die Stellungnahme der RK MZF zu verweisen, der wir uns vollumfänglich anschliessen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber